

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **25 (1978)**

Heft 4

PDF erstellt am: **09.08.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schutzräume; nur bei Felsenanlagen wird der Schutzgrad entsprechend dem natürlich vorhandenen Schutz der Felsüberdeckung erhöht. Im Gegensatz zu den privaten Schutzräumen werden die Sammelschutzräume zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Friedensnutzung nicht in Kammern unterteilt. Bei grösseren Anlagen mit über 450 Schutzplätzen erfolgt die Belüftung mittels einer zentralen Belüftungsanlage mit Notstromversorgung.

Die Schutzplatzkosten liegen jedoch höher als beim privaten Schutzraumbau und betragen rund 800 bis 1500 Franken.

## 2. Schutzanlagen für die Zivilschutzorganisation und den ZS-Sanitätsdienst

Diese Anlagen umfassen Kommandoposten zur Aufnahme der Führungsstäbe des Zivilschutzes, Bereitstellungsanlagen für den Schutz der Einsatzformationen und deren Material sowie Anlagen für die sanitätsdienstliche Betreuung. Alle diese Bauten müssen durch die der Bau- und Organisationspflicht unterstellten Gemeinden errichtet werden, im Falle der Sanitätshilfsstellen oft durch mehrere Gemeinden zusammen. Eine spezielle sanitätsdienstliche Schutzanlage bildet die sogenannte Geschützte Operationsstelle mit Pflegeräumen (GOPS).

Solche Anlagen werden zusammen mit Neu- und Umbauten von privaten und öffentlichen Spitälern realisiert.

Die technische Realisierung all dieser Schutzanlagen erfolgt aufgrund der «Technischen Weisungen für die Schutzanlagen der Organisation und des Sanitätsdienstes» (TWO 77) des Bundesamtes für Zivilschutz. Diese Weisungen wurden schon seit 1973 im Entwurf angewendet; die definitive Fassung ist am 1. Januar 1978 in Kraft getreten. Gemäss diesen Weisungen erhalten solche Schutzanlagen in der Regel einen Schutzgrad von 1 atü, die grösseren Kommandoposten, die Sanitätshilfsstellen und die Geschützten Operationsstellen einen solchen von 3 atü.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit werden die meisten erwähnten Anlagen als sogenannte Kombinationsbauten konzipiert, um die Kosten durch Zusammenlegung gewisser Anlagenteile (Eingänge, Rampen, Versorgungs- und technische Räume usw.) zu verringern. Aus denselben Gründen wurde für die Grundrissgestaltung ein einheitlicher Raster von ca. 5 x 7 m eingeführt. Die Anlagen sind in der Regel mit zentraler Belüftung und Notstromaggregaten sowie mit eingebauten Wasser- und Öltanks mit einem Vorrat für etwa 14 Tage ausgerüstet. Sie verfügen zudem, im Gegensatz zu den Hausschutzräumen,

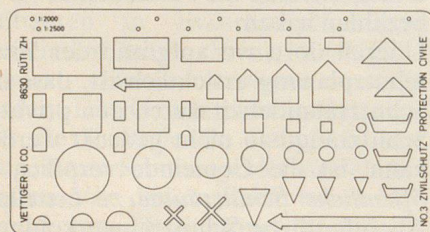
über alle für den Betrieb und den Aufenthalt notwendigen technischen Einrichtungen, Übermittlungseinrichtungen und Ausrüstungen.

Die konkrete Planung dieser Bauten (Standort, Art, Kombination, Grösse) erfolgt mittels der sogenannten Generellen Zivilschutzplanung (GZP) und des Sanitätsdispositivs der Kantone. Sie wird in allen organisationspflichtigen Gemeinden nach einheitlichen Beurteilungskriterien durchgeführt und laufend den neusten Gegebenheiten angepasst.

Die Erstellung und Finanzierung richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilschutzgesetzes (bzw. des Bauplanungsgesetzes) und der dazugehörigen Verordnungen. An die Kosten solcher Anlagen leistet der Bund Beiträge in der Grössenordnung von 60%. Die restlichen 40% werden durch Kanton und Gemeinde getragen.

Bis heute sind rund 730 Kommandoposten aller Art, 380 Bereitstellungsanlagen und rund 1000 sanitätsdienstliche Anlagen mit rund 72 000 geschützten Liegestellen erstellt worden. Wenn auch der bauliche Zivilschutz bereits heute einen beachtlichen Stand erreicht hat, so bleibt doch noch ein weiter Weg bis zu seinem Vollausbau.

Normographe pour les signatures de la protection civile



### Zivilschutzschablone

90 x 170 mm, Fr. 7.-  
(ab 5 Expl.: Rabatt)  
Hilfsmittel für Kurse, örtliche ZS-Stellen und das Kader

## Neue SI-Masseinheiten auch für den Zivilschutz

Das Gesetz über das Messwesen schreibt ab 1. Januar 1978 vor: Einheiten des Internationalen Einheitensystems (SI)

kW statt PS, kJ statt kcal, N statt kp (kg), bar statt atm

## Einführung in das SI

ist ein tausendfach bewährtes Einführungs- und Nachschlagewerk. Es beantwortet praktisch alle mit dem SI zusammenhängen Fragen.  
Fr. 15.60. Ausführlichen Prospekt verlangen!



Vebra-Verlag, Vettiger & Co. 8630 Rüti ZH  
Telefon 055 31 23 73

# Rollenoffset

ist nicht nur ein preisgünstiges Druckverfahren für mittlere und höhere Auflagen. Es bietet auch Lieferfristen, die sich sehen lassen dürfen.

Druckmuster und nähere Angaben über Rollenoffset erhalten Sie unverbindlich.

## Vogt-Schild AG

Druck und Verlag  
4501 Solothurn 1  
Telefon 065 21 41 31  
Telex 34 646